

---

## Hygienekonzept / Hygieneregeln

(gültig bis zum 12.05.2021)

---

- **Rechtsgrundlage:** Sächsische Corona-Schutzverordnung (SächsCoronaSchVO) vom 29.03.2021 und die Hygienemaßnahmen der Allgemeinverfügung des SMS vom 21.04.2021
- 

### Hygienekonzept / Hygieneregeln

- Sportstätten, welche auf Grundlage der kommunalen Maßnahmen öffnen dürfen, müssen ein eigenes schriftliches Hygienekonzept erstellen und umzusetzen.
  - Dieses muss insbesondere die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten.
  - Das Hygienekonzept benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort. Dieser ist für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts verantwortlich.
  - Die Anzahl der jeweils zugelassenen Sportler hängt von der jeweiligen Sportart ab, muss die Einhaltung des Mindestabstandes während des Trainings ermöglichen und ist im Konzept der Sportstätte abzubilden.
  - Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.
  - Der Mindestabstand ist auch in den Umkleidebereichen sowie Sanitärbereichen einzuhalten.
  - Die Einrichtungen dürfen nicht für den Publikumsverkehr (Zuschauer, Begleitpersonen und so weiter) geöffnet werden. Sportveranstaltungen mit Publikum sind untersagt.
  - Es ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach dem Training gewährleistet.
  - Es sind die Kontaktdaten der Personen, die die Sportanlage betreten, entsprechend den Bestimmungen der SächsCoronaSchVO zu erheben (*Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Postleitzahl der Besucher sowie Zeitraum und Ort des Besuchs*). Es ist sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist.
  - Die zuständige Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.
-